Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 15 (1935-1936)
Heft: 7

Artikel: Zur Neutralität der Schweiz
Autor: Bertheau, Th.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158036

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Neutralität der Schweiz.

Von **Th. Bertheau.**

Die politische Freiheit der Schweiz ist von zwei Faktoren abhängig: von ihrer geographischen Lage und dem Willen des schweizerischen Volkes. Objektiv betrachtet ist die Schweiz, als von Großstaaten eingehagter Binnenstaat, in ihrer politischen Unabhängigkeit stets gefährdet, wie aus ihrer Geschichte zur Genüge erhellt; ihr wirklicher Schutz ist der Wille ihres Volkes zur Aufrechterhaltung ihrer politischen Unabhängigkeit. Das wirksamste Mittel zur Durchführung dieser Politik ist seit Jahrhunderten ihre Neutralität; sie ist denn auch sachlich und zeitlich entstanden als unmittelbare Folge der Bildung von Großstaaten an ihren Grenzen, der habsburgisch-spanischen Monarchie einerseits und der einheitlichen Zusammenfassung Frankreichs andrerseits. Die Handhabung dieser Neutralität gestaltete sich zwar im Laufe der Jahrhunderte recht verschieden, und sie schien zeitweise nicht viel anderes zu sein als ein Mittel zur Bereicherung der privilegierten Klassen der Schweiz; ich habe mich in diesen Heften hierüber schon einmal ausgesprochen, kann also auf das früher Gesagte verweisen, und hebe bloß hervor, weil es in der Regel verschwiegen zu werden pflegt, daß die Schweiz von 1798—1813 kein unabhängiger Staat war, sondern, ähnlich den Rheinbundstaaten, ein französischer Vasallenstaat, daß sie demgemäß auch keine Neutralitätspolitik zu führen vermochte und somit ihren Neutralitätserklärungen Bedeutung weder zukam noch zukommen konnte. Gerade der Verlust der Unabhängigkeit führte dazu, daß bei ihrer Wiederherstellung nach 1813 besonderes Gewicht auf das hauptsächlichste Mittel zu ihrer Bewahrung gelegt wurde; der Genfer Pictet de Rochemont brachte die Anerkennung der von der Schweiz geforderten, absoluten und unverklausulierten Neutralität durch den Wienerkongreß und den Pariser Frieden von 1815 zustande, und während des ganzen 19. Jahrhunderts galt die Neutralität der Schweiz als unverbrüchlicher Bestandteil des europäischen Völkerrechtes. Aber diese Neutralität war nicht bloß anerkanntes Völkerrecht, der Gedanke der schweizerischen Neutralität war auch tatsächlich in das Bewußtsein der europäischen Völker übergegangen, und weil zum mindesten die regenerierte Schweiz den Neutralitätsgedanken in der Praxis auch wirklich durchführte, so bewährte er sich selbst in der furchtbaren Probe des letzten großen Krieges; so weit sie in wirtschaftlichen Dingen angebeult worden war, geschah es auf der aktiven wie passiven Seite im Bewußtsein der Verletzung anerkannten

Rechtes, und nicht ohne Grund deutete der Volkswitz die S. S. S. als Souveraineté Suisse Suspendue. Es handelte sich aber für die Schweiz nicht bloß um ein Recht, das irgend einmal aus irgend einem in einem bestimmten Verhältnisse gerechtfertigten Grunde erstanden wäre und sich wie andere Rechtseinrichtungen fortvererbt, aber seinen Daseinsgrund verloren hätte, viel mehr erfordert bei ihrer geographischen und historischen Lage die Vielgestaltigkeit der Schweiz ihre außenpolitische Neutralität mit Notwendigkeit; die Einmischung in die Händel der Großen, im praktischen Falle also ihrer Nachbarn, die nur auf Veranlassung eben dieser Nachbarn denkbar ist, führte zur Vernichtung der Schweiz als selbständiger staatlicher Individualität, und der Verlust ihrer politischen Unabhängigkeit und Selbständigkeit zöge folgerichtig auch die Verkümmerung ihrer inneren staatlichen Einrichtungen nach sich, die selbständig aufgestellt und entwickelt zu haben unser eigenes Verdienst ist und durch welche gerade unsere historische und politische Individualität gegeben ist, die unsere politische Selbständigkeit rechtfertigt.

Dabei wollen wir uns vollständig darüber klar sein, daß unsere jeweiligen politischen Einrichtungen mit dem jeweiligen geistigen Zustande und den von ihnen abhängigen, politischen Einrichtungen in Europa sich in Übereinstimmung befinden müssen. Wenn also etwa behauptet wird, die Schweiz sei nur als demokratische Republik denkbar, so beweist der bisherige Verlauf ihrer Geschichte das Gegenteil, und die Zukunft wird lehren, daß auch ihre gegenwärtigen Einrichtungen eingreifender Wandlungen fähig sind. Unfähigkeit hierzu wäre gleichbedeutend mit Untergang, den wir ja nicht wollen.

Ist sonach unter den gegebenen historischen und geographischen Verhältnissen die Neutralität die unerläßliche Voraussetzung für unsere äußere und innere politische Selbständigkeit und Entwicklungsfähigkeit und hat sie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts vollumfänglich und im wesentlichen auch während des großen Krieges bewährt, so ist es natürlich erstaunlich, daß man diese Neutralität, ich weiß nicht, weil oder obwohl sie sich bewährt hatte, fahren ließ, daß die Schweiz den Panzer der völligen Neutralität ablegte und sich mit dem allzu kurz geratenen bloßen Hemde einer Neutralität begnügte, die man als differenziell bezeichnete. Nicht daß das souveräne Volk dieser, die echte Neutralität verfälschenden Abänderung mit Begeisterung zugestimmt hätte; wenn dies in der französischen Schweiz anders war, so ist es auf besondere hier nicht zu erörternde Gedankengänge zurückzuführen. Zwar haben sich bisher aus der differenziellen Neutralität Änderungen unserer staatlichen Einrichtungen noch nicht ergeben, aber die innere Richtung Vieler ist unter dem Einfluß der unter ihr verborgenen Tendenzen beeinflußt worden, was sich im Verlauf der Zeit nicht zu Gunsten der selbständigen Entwicklung der Schweiz auswirken könnte. Unmittelbar macht sich aber bereits heute die Gefahr geltend, in fremde Händel hineingerissen zu werden. Durch den Beitritt zum Völkerbund haben wir uns eben zur Teilnahme an den sog. wirtschaftlichen Sanktionen verpflichtet;

auf die dadurch eröffneten Möglichkeiten ist zur Zeit des Kampfes um den Eintritt in den Völkerbund mit aller Deutlichkeit hingewiesen worden, insbesondere von unseren Militärs, die sich als weit weniger von außen beeindruckbar erwiesen als die Politiker. Natürlich ist die Kollektivität, also das gemeinsame Bestehen einer Gefahr oder eines Übels, erwägenswert, allein dieser Doktrin muß entgegengehalten werden, daß die Angelegenheiten Einzelner nicht den allgemeinen Zusammensturz nach sich zu ziehen brauchen und auch nicht nach sich ziehen sollen. Das gilt für das Schicksal der einzelnen Menschen, und weshalb sollte es auch nicht für das Schicksal der Völker gelten? Wir können unser staatliches Schicksal und das persönliche Schicksal unserer eigenen Angehörigen nicht an das der Abessinier knüpfen, aber auch nicht an das der Italiener und Engländer. Bei allen diesen Streitigkeiten geht es regelmäßig um die Interessen der Großen und nicht um Rechte, und ob allfällige Rechte auch dem wirklichen Rechte, selbst wenn man wüßte, was wirkliches Recht ist, entsprechen, darüber werden die Meinungen stets auseinandergehen, je nachdem im betreffenden Falle freiere Auffassungen zur Geltung kommen oder die Buchstabengläubigkeit; es ist erlaubt, u. a. auch die Frage aufzuwerfen, ob das Ergebnis der kolonialen Eroberungskriege deshalb gerechtfertigt und demnach als rechtlich geschützt angesehen werden soll, weil der Völkerbund den bei seinem Abschluß vorhandenen Besitz und die dadurch geschaffene Machtstellung garantiert. Auf jeden Fall ist es nicht unsere Sache, uns in alle diese Angelegenheiten einzumischen und streitend daran teilzunehmen. Dazu fehlt uns als Unbeteiligten das politische Sensorium; wir haben auf Ursache, Verlauf und Beendigung der Konflikte auch keinen Einfluß.

Die Großmächte haben den Völkerbund in ihrem politischen Interesse gegründet und nützen ihn, wie die Geschichte der letzten 15 Jahre sattsam erwiesen hat, auch in ihrem eigenen Interesse aus; als Angehörige eines Frankreich benachbarten Kleinstaates sind wir, auf Grund unserer Geschichte, zur Annahme geneigt, der Völkerbund diene vorzugsweise französischen Interessen; der gegenwärtige Konflikt zwischen Italien und Abessinien zeigt uns, daß auch England das Instrument zu stimmen und zu spielen weiß, wenn und wie es die Interessen des englischen Reiches erfordern. Die Schweiz kann das alles nicht mitmachen. Ihre erste und einzige Pflicht ist die Selbsterhaltung, und zu diesem Zwecke muß sie in ihrer ohnehin gefährdeten Lage die zweckdienlichen Mittel anzuwenden befugt sein, also in erster Linie neutral sein. Und zwar völlig neutral, nicht differenziert, d. h. je nach Umständen weniger oder mehr oder auch nicht neutral. Die Neutralität ist uns nicht von außen auferlegt, sondern von uns selbst als Schutz gefunden und angewendet worden; wohin die gefälschte Neutralität führt, zeigen uns, in anderer Weise, die Ereignisse von 1798, die wir allerdings längst vergessen haben, weil der ganze 20jährige Prozeß von damals schließlich zu unseren Gunsten verlief, ohne unser Zutun, wie gerechterweise bemerkt werden muß. Aber es läuft nicht immer so glimpf-

lich ab, trotz der confusio hominum. Diese Auffassung wird freilich dem einen oder andern sehr wenig heroisch erscheinen; wir sind aber auch kein heroisches Volk und können es nicht sein. Sofern wir aber auf unsere politischen Einrichtungen als Originaleinrichtungen, die wir niemandem als uns selbst verdanken, etwas halten, so genügt der Ehrgeiz der Selbstbehauptung. Unsere Selbstbehauptung ist unsere Mission, und eine andere Mission haben wir nicht. Damit stellen wir uns nicht abseits; das ist bei allen andern Staaten ebenso, und ich möchte namentlich den Großstaat sehen, der nach außen etwas anderes verficht, als sein eigenes Interesse; right or wrong, my country, sagt schon seit vielen Jahrzehnten der Engländer, der Italiener beruft sich auf den Grundsatz des sacro egoismo, was alles nichts anderes besagt als der Satz Deutschlands, wonach recht ist, was ihm nützt. Wir haben keinen nach auswärts gerichteten politischen Ehrgeiz, weil wir ihn nicht haben können; sonach ist auch unser Egoismus nicht auf die Schädigung Dritter, sondern nur auf unsere Selbsterhaltung gerichtet. Dieser Egoismus ist sittlich durchaus gerechtfertigt, selbst wenn ein strenger Maßstab angelegt wird; wir haben in erster Linie für uns selbst zu sorgen und nicht für andere und ihre mehr oder minder zweifelhaften Unternehmungen. Die gegenteilige Auffassung, die Kollektivität, führt schließlich zum Krieg Aller gegen Alle; einer reißt den andern nach sich in den Abgrund, während die Staatskunst doch wohl eher auf die Isolierung der Konflikte hinarbeiten sollte, als auf allgemeine Katastrophen. Wir haben nicht die geringste Veranlassung, uns auf dem Wege über die Sanktionen mit Italien zu verfeinden; denn es ist unser Nachbar und wird eine Großmacht bleiben, ob nun sein Handel mit Abessinien zu seinen Gunsten oder zu Gunsten Englands ausgehe. Freilich stehe ich den Drohungen Italiens, es werde seine Gegner nicht vergessen und ihnen ihr Verhalten unter günstigeren Umständen heimzahlen, mit erheblichem Zweifel gegenüber; denn wenn die Erfahrung lehrt, daß sich selbst enge Freundschaften innerhalb kurzer Zeit in schwere Feindschaften verwandeln können, so kommt auch das Gegenteil vor: Pack schlägt sich, Pack verträgt sich. Aber auf der anderen Seite können wir den Italienern, wenn sie ins Unglück kommen, auch nicht behilflich sein, solange wir an unserer Neutralitätspolitik festhalten. Wir dürfen uns also nicht von allgemeinen Phrasen und Sentimentalitäten benebeln lassen, sondern müssen den Mut zu der durch unsere Verhältnisse begründeten sittlichen Forderung der uneingeschränkten Neutralität aufbringen und die Sanktionen gegen Italien ablehnen. Daß dies praktisch nicht so einfach ist, nachdem wir die Verpflichtung dazu „feierlich" auf uns genommen haben, liegt auf der Hand: es ist Sache des Bundesrates, der uns in diese unserer Geschichte und unseren Interessen konträre Lage versetzt hat, uns wieder von dem gefährlichen Überbein der differenziellen Neutralität zu befreien. Den entscheidenden Anfang dazu hat er ja bereits gemacht, als er erklärte, die Sanktionen mitmachen zu wollen im Rahmen der Neutralität, was doch kaum anderes besagen will, als daß sich die Schweiz an den Sanktionen so weit

beteilige, als es ihre Neutralität, die ihr Lebensinteresse sei, erlaube. Wenn der Bundesrat dabei bleibt und darnach handelt, also stets bestrebt ist, den gefundenen Ausweg auszubauen, auch mit Hilfe der Presse, die ihn zu unterstützen die Pflicht hätte, so ist es möglich, den zum Leben der Schweiz notwendigen Grundsatz der uneingeschränkten Neutralität auf dem Wege der Praxis wieder herzustellen. Wir müssen dies aber wollen; denn die unsern Staat gefährdende geographische Lage kann nur durch unseren Willen, sich aller Mittel zu bedienen, die zu seiner Sicherstellung erforderlich sind, also in erster Linie der Neutralität, ausgeglichen werden. Damit ist uns auch das außenpolitische Ziel gewiesen; es zu erreichen, sind der Wege viele, und ohne dreist zu werden, sei man auch nicht zu ängstlich. Die Anderen, und ganz besonders die Großmächte, sind es auch nicht.

Der neurömische Imperialismus und die Völkerbundaktion.

Von **Franz Winkler.**

I. Italiens Kolonialpolitik im Spiegel der Geschichte.

Die italienische Kolonialpolitik ist noch jung und doch wechselvoll in ihrer Geschichte. Italien ist äußerst dicht bevölkert, denn es zählt auf den Quadratkilometer 133 Einwohner, während die meisten europäischen Staaten unter dieser Ziffer liegen, u. a. weist Frankreich 74, die Schweiz 98 Einwohner auf den Quadratkilometer aus. Und nur in Oberitalien und nördlich des Apennin besitzt die Halbinsel fruchtbare und ertragreiche Ländereien. Die italienische Auswanderung nach Amerika und Nordafrika bildete durch Rückleitung der Ersparnisse eine wichtige Post des italienischen Volkseinkommens. Die italienischen Saisonarbeiter traf man in ganz Europa. Die Arbeitsersparnisse gelangten über Winter in der Heimat zum Verzehr. Beide Möglichkeiten erfuhren in der Nachkriegszeit bedeutende Einschränkungen. Amerika schränkte die Einwanderung ein, die europäischen Staaten versuchen die Arbeitsplätze den eigenen Volksgenossen zu erhalten. Eine weitere Verschärfung erfährt das italienische Bevölkerungsproblem durch die weitgehenden Maßnahmen des Faschismus, die Geburtenzahl zu heben, anstatt sich weise Beschränkungen aufzuerlegen. Italien verfügt über geringe Bodenschätze und Rohstoffquellen. Es fehlt Holz, Eisen und Kohle, es mangelt an Öl, Kupfer und Baumwolle. Die Handelsbilanz wird durch die Rohstoffeinfuhr außerordentlich belastet. Und die Maßnahmen Mussolinis, gegen die Arbeitslosigkeit und für die Unterbringung des Menschenüberschusses, bleiben großteils deshalb ökonomisch unwirksam, indem die